

GEMEINDE GAIENHOFEN

Landkreis Konstanz

**Abfallwirtschaftssatzung
vom 22.06.2015, geändert am**

17.10.2017, 17.12.2019, 22.12.2020, 02.03.2021, 21.12.2021 und 20.12.2022

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 20.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Jeder gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen, sowie die An- und Abmeldung der Biotonne/n wird mit einer Verwaltungsgebühr von **30,00 €** belegt. Dies gilt nicht für den erstmaligen Tausch im Jahr der Einführung des neuen Abfallsystems bzw. bei Eigentümerwechsel.

B) § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 23

Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

- (2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	60,96 €
zwei Wohnungen	98,56 €
drei Wohnungen	136,12 €
vier und fünf Wohnungen	186,08 €
sechs und sieben Wohnungen	261,24 €
acht bis zwölf Wohnungen	380,36 €
mehr als zwölf Wohnungen	549,48 €

- (3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	33,08 €
80 Liter	46,00 €
120 Liter	58,96 €
240 Liter	97,72 €
1.100 Liter	424,64 €

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	89,76 €
80 Liter	124,12 €
120 Liter	158,44 €
240 Liter	261,44 €

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils **3,79 €**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gaienhofen, den 21.12.2022

Für den Gemeinderat


Uwe Eisch,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.